

## **Lesefassung**

### **der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie die Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gröbzig (Feuerwehrsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-BrSchG) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA Nr. 22/2001) hat der Stadtrat der Stadt Gröbzig in seiner Sitzung am 26.08.2004 folgende Neufassung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie die Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gröbzig (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

#### **I**

### **Einrichtung der Feuerwehr**

#### **§ 1**

#### **Aufbau und Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Stadt Gröbzig unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Die Stadtfeuerwehr Gröbzig besteht aus zwei freiwilligen Ortsfeuerwehren:

- a) der Ortsfeuerwehr Gröbzig mit Stützpunktausstattung
- b) der Ortsfeuerwehr Wörbzig mit Grundausrüstung.

(2) Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit und unterstehen dem Stadtwehrleiter. Sie führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Gröbzig mit der Bezeichnung des Standortes

(3) Die Ortsfeuerwehren nehmen die der Stadt Gröbzig obliegenden Aufgaben des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes, der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wahr. Hierzu gehört auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen. Die Ortsfeuerwehren können nach Entscheidung des Stadt- bzw. des jeweiligen Ortswehrleiters zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Hilfeleistung besteht nicht.

Die örtliche Zuständigkeit der Ortsfeuerwehren bestimmt sich nach der für die jeweilige Einsatzart geltenden Ausrückeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2**

#### **Berufung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter**

(1) Die Funktionen des Stadtwehrleiters bzw. seines Stellvertreters und die eines Ortswehrleiters können in einer Person zusammentreffen, soweit hierdurch keine Pflichtkollisionen gegeben sind, die die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr gefährden.

(2) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Stadtwehrleiter) und bis zu zwei Stellvertreter werden auf Vorschlag der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren vom Stadtrat in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Mitglieder. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das das älteste anwesende Mitglied im Einsatzdienst zu ziehen hat.

(3) Der oder die Ortswehrleiter sowie die Stellvertretenden Ortswehrleiter werden von der Stadt Gröbzig auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt auf Grund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Der Stadt- bzw. die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet und Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr sein. Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999, S. 317) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung der Stadt Gröbzig für den Stadtwehrleiter der Stadt Gröbzig und die Ortswehrleiter sowie nach den nachfolgenden Vorschriften zu erfüllen.

(5) Die Entschädigung des Stadt- bzw. der Ortswehrleiter, ihrer Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwarte erfolgt nach der Satzung der Stadt Gröbzig über die Entschädigung der Stadträte und der ehrenamtlich Tätigen in der jeweils geltenden Fassung

### § 3

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Ortsfeuerwehren der Stadt Gröbzig gliedern sich jeweils in:

##### **a) Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst**

Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehren können nur Einwohner der Stadt Gröbzig sein, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sind und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche, die nach § 9 Abs. 1 S 3 BrSchG an der Ausbildung teilnehmen und nicht Mitglied der Jugendabteilung sind, werden ebenfalls der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst zugeordnet. Sie sind im Rahmen der planmäßigen Personalstärke nicht zu berücksichtigen. Die Teilnahme am Einsatzgeschehen ist ausgeschlossen.

**b) Jugendabteilung**

In die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren können Einwohner der Stadt Gröbzig ab vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen.

Mitglieder der Jugendabteilung können nach Vollendung des 16. Lebensjahres an der Ausbildung zum Truppmann/ zur Truppfrau, jedoch nicht am Einsatzgeschehen teilnehmen.

Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr bestellt. Der Ortsjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen Mitglied in der Ortsfeuerwehr sein. Sie müssen die Befähigung als Gruppenführer und die Befähigung als Jugendfeuerwehrwart haben.

**c) Alters- und Ehrenabteilung**

Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Altersabteilung aufgenommen werden.

Besonders verdienstvolle Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr können auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr in die Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr aufgenommen werden. In die Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt/Ortsteil beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Ortswehrleiters.

**§ 4**

**Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr**

(1) Gesuche um Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr sind über die Ortswehrleiter an den Stadtwehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Die Stadt Gröbzig, als Träger der Freiwilligen Feuerwehr, entscheidet nach Anhörung des Stadtwehrleiters über die Aufnahme der Bewerber. Grundlage dafür sind die Voraussetzungen nach § 2 LVO-FF.

Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

(2) Die Mitglieder im Einsatzdienst haben an Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen sowie am Ausbildungsdienst teilzunehmen. Die Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter können das Mitglied aus wichtigen Gründen von der Pflicht zur Dienstleistung befreien.

(3) Den Mitgliedern darf aus ihrer Verpflichtung zum Einsatzdienst kein Nachteil erwachsen. Müssen Mitglieder im Einsatzdienst während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Sozialversicherungsverhältnisse werden durch den Dienst nicht berührt.

## § 5

### Entschädigungsansprüche

(1) Die Stadt Gröbzig, als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Gröbzig, erstattet privaten Arbeitgebern auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt sowie die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung, die der Arbeitgeber aufgrund der Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit geleistet hat. Ihnen ist auch entsprechend § 10 Brandschutzgesetz das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern aufgrund gesetzlicher Vorschriften während der Arbeitsunfähigkeit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.

(2) Schäden, die Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Gröbzig bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, werden entsprechend § 10 Absatz 2 Brandschutzgesetz geregelt.

## § 6

### Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines von den Ortswehrleitern zu erarbeitenden und dem Träger der freiwilligen Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplan.

Als Dienst in der Feuerwehr gilt insbesondere:

- Lösung von Einsatzaufgaben nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt,
- Ableistung von Brandsicherheitswachen,
- Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
- Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen,
- Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan ausgewiesen sind,
- Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr.

**§ 7**

**Mitgliederversammlung**

(1) Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren sind zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 6 zu machen.

Die Mitgliederversammlung dient zur:

- a) der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vorname der Übertragung von Funktionen und entsprechenden Dienstgraden der Feuerwehr, dem Anspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) Darlegung und Aussprache des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrleiters,
- c) dem Vorschlag über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
- d) dem Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst und anderer Abteilungen,
- e) dem durch Wahl zu ermittelnden Vorschlag des Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters und deren Stellvertreter gegenüber dem Träger der freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Ortswehrleiter mindestens einmal Jährlich und in Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr einberufen.

Sie müssen innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch den Ortswehrleiter bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. In Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

**§ 8**

**Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr**

(1) Die Mitwirkung bzw. Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Gröbzig wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem Stadtwehrleiter abzugeben.

(3) Über den Ausschluss freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr entscheidet die Stadt Gröbzig, als Träger der Freiwilligen Feuerwehr, nach Stellungnahme des Betroffenen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor dem Ausschluss zu hören.

Als Ausschlussgründe gelten die in § 6 (3) der LVO-FF aufgeführten Punkte. Demnach kann ein Ausschluss vorgenommen werden:

1. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
2. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
3. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

**§ 9**

**Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die Grundausbildung der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr vollzieht der Ortswehrleiter, den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht der Ortsjugendfeuerwehrwart auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene haben die Ortswehrleiter den notwendigen Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Feuerwehr bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Trägers der freiwilligen Feuerwehr.

## **II**

### **Unentgeltliche und entgeltpflichtige Leistungen der Feuerwehr**

#### **A**

#### **Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz**

##### **§ 10**

##### **Kostenersatz**

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gröbzig ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen ihrer Feuerwehr verlangt die Stadt Gröbzig gemäß dem beigefügten Kostentarif, der Satzungsbestandteil ist, Kostenersatz. Dies gilt auch für den Einsatz der auf Anforderung eingesetzten hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden, die mit ihren Geräten und Einsatzmitteln dem Einsatzleiter der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr Gröbzig unterstellt wurden.

(3) Die Kostenerstattungspflicht richtet sich nach den Regelungen des § 22 Absatz 4 und 5 des Brandschutzgesetzes.

##### **§ 11**

##### **Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz**

(1) Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach in den §§ 14 bis 16 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

(2) Zum Kostenersatz gehören im übrigen Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

##### **§ 12**

##### **Personalkosten**

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 12 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied entsprechend seinem Dienstgrad und unter Berücksichtigung freiwilliger Tätigkeit ein Stundenlohn nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.

(4) Für alle Einsätze nach § 10 Abs. 2 in der Zeit von 22 bis 6 Uhr und an Sonn- oder Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

### **§ 13**

#### **Fahrzeug- und Gerätekosten**

(1) Bei Einsätzen nach § 10 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie von der Feuerwache/Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache/Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von Ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

### **§ 14**

#### **Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

### **§ 15**

#### **Kostenersatzanspruch und –schuldner**

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 10 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die in § 10 Abs. 3 dieser Satzung und im § 22 (4) Brandschutzgesetz genannten Personen verpflichtet.



**§ 16**  
**Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (2) Rückständige Beträge werden gemäß den Vorschriften des öffentlichen Vollstreckungsrecht in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre.

**B**

**Erhebung von Entgelten (Entgeltordnung)**

**§ 17**  
**Entgeltanspruch**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen der Feuerwehr die keine pflichtigen Leistungen im Sinne von § 9 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet. Im übrigen finden §§ 13 und 15 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 13 bis 16 auf Hilfeleistungen entsprechende Anwendung.
- (3) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorauserichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

**§ 18**  
**Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruchs und seiner Fälligkeit gelten §§ 16 Abs. 1 und 17 entsprechend. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.

**§ 19**  
**Haftung**

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Gröbzig dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt Gröbzig von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

**C**

**Inkrafttreten von Satzung und Entgeltordnung**

**§ 20**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung und Entgeltordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Fuhneau“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie die Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gröbzig (Feuerwehrsatzung) vom 29.11.2001, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2002 außer Kraft.

**Kostentarif zur Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie zur Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gröbzig (Feuerwehrsatzung) vom 26.08.2004, einschließlich auf Anforderung eingesetzter hilfeleistender Feuerwehren anderer Gemeinden, die mit ihren Geräten und Einsatzmitteln dem Einsatzleiter der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr Gröbzig unterstellt werden.**

<i>1.</i>	<i>Stundensätze Personal</i>	
1.1	Einsatzleiter	20,00 Euro
1.2	Einsatzkräfte	15,00 Euro
1.3	Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.	

**2.            *Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände***

2.1	Fahrzeuge und Anhänger	
2.1.1	Drehleiter	150,00 Euro
2.1.2	Löschfahrzeug (LF 16)	100,00 Euro
2.1.3	Gerätewagen – Atemschutz	75,50 Euro
2.1.4	Rüstwagen	93,00 Euro
2.1.5	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	100,00 Euro
2.1.6	Messleitwagen	67,50 Euro
2.1.7	Löschfahrzeug LF 8/6	50,00 Euro
2.1.8	Schlauchwagen / STA	25,00 Euro
2.1.9	Rettungsboot	39,00 Euro
2.1.10	Kommandowagen Einsatzleitwagen	29,00 Euro

**2.2            *Geräte***

2.2.1	Belüftungsgerät	20,00 Euro
2.2.2	Tragkraftspitze	15,00 Euro
2.2.3	Notstromaggregat	10,50 Euro
2.2.4	Tauchpumpe	8,50 Euro
2.2.9	Motorkettensäge	7,50 Euro

**2.3            *Kosten für die Bereitstellung von Geräten***

Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswache) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

**2.4            *Ausrüstungsgegenstände***

2.4.1	Sprungrettungsgerät	15,00 Euro
2.4.2	Wärmebildkamera	15,00 Euro
2.4.3	Atemschutzgerät	20,00 Euro
2.4.4	B-Druckschlauch	15,50 Euro
2.4.5	C-Druckschlauch	14,00 Euro
2.4.6	Saugschlauch	7,50 Euro
2.4.7	Gulliabdichtkissen	9,50 Euro

**3.            *Kosten für Verbrauchsmaterial***

3.1	Ölbindemittel Typ III (je Sack)	15,00Euro/Stück
3.2	Ölbindemittel Typ I und II (je Sack)	25,00 Euro/Stück
3.2	Neufüllung 6 kg Pulverlöcher zuzüglich 30 min Arbeitszeit	23,00 Euro
3.3	Neufüllung 12 kg Pulverlöcher zuzüglich 30 min Arbeitszeit	41,00 Euro
3.4	Ölbindemittel flüssig (je Liter)	12,00 Euro
3.5	Sand je Sack	2,50 Euro
3.6	Sägemehl je Sack	2,50 Euro
3.7	Löschpulver je kg	2,50 Euro
3.8	Schaummittel je l	3,00 Euro
3.9	Pressluft je Füllung	5,00 Euro

Gröbzig, den 26.08.2004

Webel  
Bürgermeister

Siegel